

Wien, im Dez 2019

POSITIONSPAPIER zum Thema „Notfütterung bei Extremwitterung“

Bei extremen Witterungsbedingungen, wie z.B. hohen Schneelagen, kann es vorkommen, dass die natürlichen Überwinterungsgebiete für die Wildtiere nicht mehr erreichbar sind oder natürliche Nahrungsquellen unerreichbar werden bzw. nicht mehr in ausreichender Form verfügbar sind. Zudem kann in es solchen Situationen vorkommen, dass sich Wildtiere auf der Suche nach Nahrung verstärkt in Siedlungsgebieten oder in der Nähe von Verkehrswegen aufhalten. Daher können kurzfristige Notfütterungen punktuell erforderlich werden.

Die Planung für konkrete Maßnahmen in diesen „Notsituationen“ des Wildes, ist regional abhängig und richtet sich nach den jeweiligen Lebensraumbedingungen **und jagdgesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer**.

Grundsätzlich sind Wildtiere dank evolutionärer Anpassungen in der Lage, kurzweilige „Notsituationen“ mit geringem Nahrungsaufkommen zu überstehen, sofern es dem Wild ermöglicht wird, ungestört seinen Stoffwechsel zu reduzieren.

Wichtigster Punkt ist deshalb das Hintanhalten von Störungen des Wildes, solange die extremen Lebensbedingungen andauern. Denn eine vorübergehende Notfütterung kann unerwünschte Auswirkungen auf die Wildlenkung haben, wie etwa das Wild an Standorte zu binden, die für eine dauerhafte Überwinterung ungeeignet sind und dadurch Fallwild und/oder Wildschäden provozieren.

1. Für extreme Witterungsbedingungen braucht es kurzfristig verfügbare Informationsangebote für die Ruhebedürfnisse unserer Wildtiere bzw. mediale Appelle zur Rücksichtnahme. In diesem Sinn werden rechtliche Möglichkeiten zur Ausweisung von befristeten lokalen Ruhegebieten und deren Durchsetzung angestrebt.
2. Das sachgerechte Vorgehen bei auftretenden „Notsituationen“ muss zwischen Behörden, Jagd ausübungsberechtigten und Grundeigentümern abgestimmt werden. Maßnahmen und verfügbare natürliche Nahrungsquellen, die eine Notfütterung verzichtbar machen können, sind entsprechend zu berücksichtigen. Flechten oder Prossholz sind gerade bei extremen Witterungsbedingungen für das Wild durch Schneebruch und Wind oftmals vermehrt verfügbar.
3. Wird im Rahmen einer „Notfütterung“ abseits bestehender Fütterungsstandorte Futter ausgebracht, ist geeignetes Heu zu verwenden. Denn artgerechtes, strukturreiches Futter erfordert die geringste Umstellung für Wildtiere. Falsche Futtermittel, wie Saftfutter können nachweislich Tierleid erzeugen.
4. Eine Heuvorlage im Rahmen einer „Notfütterung“ erfolgt zeitlich begrenzt, jedoch mindestens für die Dauer der Extremsituation aber keinesfalls länger als eine normale Fütterungsvorlage stattfinden würde. (Länderspezifische Gesetze)

5. Alle Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der gefahrlosen Erreichbarkeit für die Futterbereitstellung, denn Leib und Leben von Personen dürfen keinesfalls gefährdet werden. Futtertransporte mit Hubschraubern oder Drohnen können eine starke Beunruhigung des Wildes darstellen, die gerade in solch kritischen Zeiträumen zu vermeiden ist. Sie sollten deshalb möglichst nur in Ausnahmefällen stattfinden.
6. Notfütterungsstandorte sollen und dürfen keine dauerhaften Einrichtungen werden, weswegen nichtverbrauchtes Futter restlos entfernt werden muss.
7. Die weidgerechte Jagd und der gesetzlich vorgeschriebene Umgang mit unseren Wildtieren stehen im Vordergrund.

Grundvoraussetzung für unsere Wald-, Wiesen- und Bergbewohner, kommende Extremsituationen bestmöglich zu überstehen, ist die Unterstützung ALLER Medien, um aufklärend zu wirken und Naturnutzer auf die Bedürfnisse unserer Wildtiere hinzuweisen – die Jägerschaften und Forstbetriebe sind auf diese Unterstützung angewiesen.